

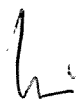
URNr. W 02821 / 17

**Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit bescheinige ich, Notar Dr. Hartmut Wicke in München, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß TOP 3, 4 und 5, diesamtl. Urkunde vom 20.06.2017, URNr. W 1448/17, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 28.09.2017



  
Dr. Hartmut Wicke  
Notar

# **SATZUNG**

der

## **Kontron S&T AG**

### **§1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **Kontron S&T AG**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Augsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäfte und endet am darauffolgenden 31.12.

### **§2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, Systemen und Erzeugnissen aller Art, von Hard- und Softwareprodukten für industrielle Computeranwendungen einschließlich des Handels mit diesen, von modularen Mikrocomputer-Baugruppen und –systemen einschließlich Software, sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, das Halten, Verwalten und Handeln mit gewerblichen Schutzrechten, Patenten und anderem geistigen Eigentum.
2. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen oder Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen bzw. in diese investieren. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

### **§3**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§4**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 61.251.325,00 (in Worten: einundsechzig Millionen zweihunderteinundfünfzigtausenddreihundertfünfundzwanzig Euro). Es ist eingeteilt in 61.251.325 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Die Form der Aktienurkunden sowie die Ausgabe und gegebenenfalls die Form von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
4. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
5. Ausstehende Einlagen sind nach Aufforderung des Vorstands zur Einzahlung fällig; die Aufforderung erfolgt durch Brief an die Aktionäre.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Juni 2022 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

7. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.

## **§5**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Deren genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

## **§6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine.
2. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.
4. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Abwicklung auch für die Abwickler.

## **§7**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Sind mehrere Vorstände vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

## **§8**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates erforderliche Willenserklärungen abzugeben. Er ist ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten sowie gegenüber dem Vorstand.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§9**

### **Amtsdauer, Amtsniederlegung**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Eine Niederlegung zur Unzeit ist unzulässig.
3. Die Hauptversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

## **§10**

### **Ort, Einberufung und Teilnahme**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einem anderen Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 10 Abs. 5 der Satzung bestimmten Anmeldefrist.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
5. Die Anmeldung bedarf mindestens der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung festzulegen.
6. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

## **§11**

### **Leitung und Durchführung der Hauptversammlung**

1. Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann auch beschließen, die Versammlungsleitung einem Dritten, auch Nichtaktionär, zu übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmungen über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne selbst an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§12**

### **Beschlussfassung**

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Über die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Die gesetzlichen Vorschriften über eine notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung bleiben unberührt.

## **§13**

### **Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung**

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ggf. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des ggf. erforderlichen Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ggf. der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie nicht berechtigt, Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen als die gesetzliche Rücklage einzustellen.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, stellt ggf. den Jahresabschluss fest,

beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt, soweit notwendig, den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

#### **§14 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung im geschätzten Gesamtbetrag von 3.000,-- Euro.

#### **§15 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Ende der Satzung